

**Art. 59** - [Liegen mildernde Umstände vor:

wird die in den Artikeln 17, 19 bis 21, 31 und 52 angedrohte lebenslängliche Haftstrafe durch eine Haftstrafe auf Zeit ersetzt,

wird die in den Artikeln 23, 25 und 28 angedrohte lebenslängliche Haftstrafe entweder durch eine Haftstrafe auf Zeit oder durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die in den Artikeln 28, 31 und 51 angedrohte Haftstrafe in den ersten zwei Fällen durch eine Korrekionalgefängnisstrafe und im dritten Fall entweder durch eine Haftstrafe von kürzerer Dauer oder durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die in den Artikeln 30, 50 und 51 angedrohte Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren durch eine Korrekionalgefängnisstrafe ersetzt,

wird die militärische Degradierung durch Absetzung ersetzt, wenn der Schuldige Offizier ist,

wird die Absetzung durch Disziplinarstrafen ersetzt, die auf das Fünffache der in der Disziplinarordnung festgelegten Höchststrafe erhöht werden können,

wird die Militärgefängnisstrafe entweder durch eine Militärgefängnisstrafe von kürzerer Dauer oder durch Disziplinarstrafen ersetzt, die auf das Doppelte der in der Disziplinarordnung festgelegten Höchststrafe erhöht werden können.]

[Art. 59 ersetzt durch Art. 102 des G. vom 23. Januar 2003 (B.S. vom 13. März 2003) - in Kraft ab dem 13. März 2003 -]

**Art. 60** - [Das Gesetz vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung findet Anwendung auf die Maßnahmen und Strafen, die gemäß den Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches ausgesprochen werden können.]

[Art. 60 aufgehoben durch Art. 2 des G. vom 24. Juli 1923 (B.S. vom 9. August 1923) und wieder aufgenommen durch Art. 45 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

**Art. 61** - Das Strafgesetzbuch für das Heer vom 20. Juli 1814 [...] wird aufgehoben.

[Art. 61 abgeändert durch Art. 46 des G. vom 10. April 2003 (B.S. vom 7. Mai 2003) - in Kraft ab dem 1. Januar 2004 -]

**Art. 62** - Die Zeit, zu der vorliegendes Gesetzbuch ausgeführt wird, wird durch Königlichen Erlass bestimmt.

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

**26 NOVEMBER 2011.** — Wet tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (II). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 26 november 2011 tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (II) (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2012, *err.* van 23 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

**26 NOVEMBRE 2011.** — Loi modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (II). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 26 novembre 2011 modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (II) (*Moniteur belge* du 4 avril 2012, *err.* du 23 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 3571

[C - 2012/00630]

**26. NOVEMBER 2011** — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II) — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 26. November 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II).

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

**26. NOVEMBER 2011** — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (II)

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Vorangehende Bestimmung*

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union*

**Art. 2** - In das Gesetz vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 1/1 - Artikel 873 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches findet keine Anwendung auf vorliegendes Gesetz.»

**Art. 3** - Artikel 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1, dessen heutiger Text den einzigen Absatz des Artikels bilden wird, wird das Wort «Gerichtsbehörde» durch das Wort «Behörde» und das Wort «Gerichtsbehörden» durch das Wort «Behörden» ersetzt.

2. Die Paragraphen 2 und 3 werden aufgehoben.

**Art. 4** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 2/1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Entscheidungsstaat: der Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Entscheidung erlassen worden ist.  
2. Vollstreckungsstaat: der Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem eine Entscheidung zwecks Vollstreckung übermittelt worden ist.

3. Einfrierung: Beschlagnahme im Sinne der Artikel 35, 35bis, 35ter und 37 des Strafprozessgesetzbuches sowie Beschlagnahmen, die im Strafgesetzbuch und in den besonderen Gesetzen vorgesehen sind.

4. Sicherstellungsentscheidung: jede gerichtliche Entscheidung zur Sicherstellung eines Gutes.

5. Entscheidung über eine Geldbuße: jede unwiderrufliche Entscheidung, durch die einer natürlichen oder juristischen Person eine Geldbuße auferlegt wird, wenn die Entscheidung getroffen worden ist von:

a) einem Gericht des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung,

b) einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung, vorausgesetzt, dass der Betreffende die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen,

c) einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund von Handlungen, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, vorausgesetzt, dass der Betreffende die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen,

d) einem insbesondere in Strafsachen zuständigen Gericht bezüglich einer Entscheidung im Sinne von Buchstabe c).

6. Geldbuße: jede Verpflichtung zur Zahlung:

a) einer in einer Entscheidung auferlegten Geldsumme aufgrund einer Verurteilung wegen einer Straftat,

b) einer in der gleichen Entscheidung auferlegten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird,

c) von Geldsummen für die Kosten der zur Entscheidung führenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren,

d) von in der gleichen Entscheidung auferlegten Geldsummen an eine öffentliche Kasse oder eine Organisation zur Unterstützung von Opfern.

7. Einziehung: Einziehung im Sinne der Artikel 42, 43, 43bis Absatz 1 und 2, 43ter und 43quater des Strafgesetzbuches sowie Einziehungen, die im Strafgesetzbuch und in den besonderen Gesetzen vorgesehen sind.

8. Einziehungsentscheidung: jede unwiderrufliche gerichtliche Entscheidung, die zur endgültigen Einziehung eines Guts führt.»

**Art. 5** - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «die Entscheidung» durch die Wörter «eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung» ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter «der Anlage» durch die Wörter «den Anlagen» ersetzt.

3. Paragraph 1 wird wie folgt ergänzt:

«Das Original der Entscheidung und/oder das Original der Bescheinigung werden der vollstreckenden Behörde auf deren Ersuchen hin zugesandt.»

4. In Paragraph 3 werden die Absätze 2 und 3 aufgehoben.

5. Artikel 3 wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 4 - Die Bescheinigung muss an den örtlich zuständigen Prokurator des Königs gerichtet werden.

Wenn der Prokurator des Königs, der eine Entscheidung erhält, örtlich nicht zuständig ist, um diese Entscheidung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes weiter zu verfolgen, übermittelt er die Entscheidung dem örtlich zuständigen Prokurator des Königs und setzt die ausstellende Behörde unverzüglich in einer Form in Kenntnis, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.»

**Art. 6** - Artikel 4 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

«§ 1 - Wenn die belgischen Behörden über die Vollstreckung der übermittelten Entscheidung befinden, erkennen sie die übermittelte Entscheidung ohne jede weitere Formalität an und treffen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung, vorbehaltlich der Anwendung eines der im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ablehnungsgründe.»

2. In § 2 Absatz 2, dessen heutiger Wortlaut § 3 bilden wird, werden die Wörter «vorausgesetzt, dass diese Regeln die Grundrechte nicht einschränken und jegliche andere Grundprinzipien des belgischen Rechts nicht gefährden» durch die Wörter «vorausgesetzt, dass diese Regeln die Grundrechte oder jegliche andere Grundprinzipien des belgischen Rechts nicht gefährden» ersetzt.

3. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 4 - Die Sachgründe, die zur Verkündung der an Belgien übermittelten, ausländischen Entscheidung führen, können nicht vor einem belgischen Gericht angefochten werden.»

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«§ 5 - Jede offizielle Übermittlung erfolgt unmittelbar zwischen den zuständigen Behörden.»

**Art. 7** - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

«§ 1 - Die zuständigen Gerichtsbehörden unterrichten den Föderalen Öffentlichen Dienst Justiz unverzüglich:

1. wenn sie die Vollstreckung einer Entscheidung in Bezug auf eine Einziehung oder Sicherstellung verweigern. In diesem Fall sorgen die zuständigen Gerichtsbehörden dafür, den Grund und die Abschrift dieser Entscheidung zu übermitteln,

2. wenn sie die Vollstreckung einer Entscheidung über eine Geldbuße auf der Grundlage von Artikel 7 § 1 Nr. 3 verweigern.»

2. In § 2 werden die Wörter «zuständigen Gerichtsbehörden» durch die Wörter «zuständigen Behörden» ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter «von einer belgischen Gerichtsbehörde ausgestellten gerichtlichen Entscheidung» durch die Wörter «von einer belgischen Behörde ausgestellten Entscheidung» ersetzt.

**Art. 8** - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

a) Ein § 2/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

«§ 2/1 - Wenn es sich um eine Entscheidung zur Auferlegung einer Geldbuße handelt, findet die in § 2 erwähnte Bedingung bezüglich der maximalen Freiheitsstrafe keine Anwendung und die folgenden Straftaten werden der in § 2 vorgesehenen Liste hinzugefügt:

1. gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweisen, einschließlich Verstöße gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts,

2. Warenschmuggel,

3. Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum,

4. Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen,

5. Sachbeschädigung,

6. Diebstahl,

7. Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben.»

b) In § 3 werden die Wörter «gerichtlichen Entscheidung» durch die Wörter «Sicherstellungs- oder Einziehungsentscheidung» ersetzt.

**Art. 9** - Artikel 7 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Nr. 2 werden die Wörter «non bis in idem» durch die Wörter «ne bis in idem» ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 wird das Wort «gerichtlichen» aufgehoben.

**Art. 10** - In Kapitel III desselben Gesetzes wird ein neuer Artikel 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 7/1 - Mit Ausnahme der Sicherstellungsentscheidungen kann die Vollstreckung auch in folgenden Fällen verweigert werden:

1. wenn die Strafe oder die Vollstreckung der Geldbuße nach belgischem Gesetz verjährt ist und die belgischen Gerichte zuständig sind, in der Sache zu erkennen;

2. wenn die Entscheidung sich auf Handlungen bezieht, die nach belgischem Recht ganz oder zum Teil auf belgischem Staatsgebiet oder an einem diesem gleichgestellten Ort begangen worden sind oder die außerhalb des Staatsgebiets des Entscheidungsstaats begangen worden sind, und die belgischen Rechtsvorschriften die Verfolgung von Straftaten gleicher Art, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets begangen wurden, nicht zulassen.

Im Rahmen der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gilt dieser Verweigerungsgrund nicht für Straftaten der Geldwäsche;

3. wenn, laut der in Artikel 3 vorgesehenen Bescheinigung, der Betreffende nicht persönlich zur Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass der Betreffende im Einklang mit den weiteren verfahrensrechtlichen nationalen Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats:

i) rechtzeitig

- entweder persönlich geladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde oder auf andere Weise offiziell und tatsächlich von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass er von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte,

und

- davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen ergehen kann,

oder

ii) - in Kenntnis der anberaumten Verhandlung - ein Mandat an einen Rechtsbeistand erteilt hat, der entweder vom Betreffenden oder vom Staat bestellt wurde, um ihn bei der Verhandlung zu verteidigen, und dass er bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist,

oder

iii) nachdem ihm die Entscheidung zugestellt und er ausdrücklich von seinem Recht auf ein neues Urteilsverfahren oder auf ein Berufungsverfahren, an dem der Betreffende teilnehmen kann und bei dem die Sache selbst unter Berücksichtigung neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, in Kenntnis gesetzt worden ist,

- ausdrücklich erklärt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht,

oder

- innerhalb der angegebenen Frist kein neues Urteilsverfahren oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.»

**Art. 11** - In Kapitel IV desselben Gesetzes wird Artikel 8 aufgehoben.

**Art. 12** - Artikel 9 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 13** - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

**Art. 14** - Artikel 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. In § 3 werden die Wörter «gegen Leistung einer Sicherheit» durch die Wörter «gegen Zahlung einer Geldsumme» ersetzt.

**Art. 15** - In Artikel 17 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter «Einzahlung oder» aufgehoben.

**Art. 16** - Artikel 18 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter «gemäß Artikel 3» durch die Wörter «gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Modalitäten» ersetzt.

2. In § 1 werden die Wörter «der örtlich zuständigen Gerichtsbehörde» durch die Wörter «der örtlich zuständigen Behörde» ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter «die gemäß Artikel 3 übermittelte Sicherstellungsentscheidung» durch die Wörter «diese Entscheidung» ersetzt.

4. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

5. In § 3 werden die Wörter «Die Gerichtsbehörde» durch die Wörter «Die Behörde» ersetzt.

**Art. 17** - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel V mit der Überschrift «Geldbußen» eingefügt.

**Art. 18** - In Kapitel V, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift «Besondere Gründe für die Verweigerung der Geldbußen» eingefügt.

**Art. 19** - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 18, wird ein Artikel 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 19 - § 1 - Die Vollstreckung der Geldbuße wird ebenfalls verweigert, wenn die Entscheidung gegen eine natürliche Person verhängt wurde, die nach belgischem Recht aufgrund ihres Alters für die der Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

§ 2 - Die Vollstreckung der Geldbuße kann auch in folgenden Fällen verweigert werden:

1. wenn laut der in Artikel 3 erwähnten Bescheinigung der Betreffende im Falle eines schriftlichen Verfahrens nicht persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von seinem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, die für dieses Rechtsmittel gelten, gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats unterrichtet worden ist,

2. wenn laut der in Artikel 3 erwähnten Bescheinigung der Betreffende nicht persönlich erschienen ist, es sei denn, aus der Bescheinigung geht hervor, dass er nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt hat, dass er auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht,

3. wenn die verhängte Geldbuße unter 70 EUR oder dem Gegenwert dieses Betrags liegt.»

**Art. 20** - In Kapitel V Abschnitt 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I), wird ein Artikel 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 22 - § 1 - Wenn der Prokurator des Königs die Vollstreckung der Entscheidung anordnet, rechnet er den Betrag der Geldbuße gegebenenfalls in Euro zu dem Wechselkurs um, der am Tag der Verhängung der Geldbuße gilt.

§ 2 - Bezieht sich die Entscheidung nachweislich auf Handlungen, die nicht auf dem Staatsgebiet des Entscheidungsstaats erfolgten, so kann der Prokurator des Königs beschließen, die Höhe der Geldbuße auf das nach belgischem Recht für Handlungen derselben Art vorgesehene Höchstmaß zu verringern, sofern die Handlungen unter die belgische Gerichtsbarkeit fallen.»

**Art. 21** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 23 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 23 - § 1 - Die Geldsummen, die aus der Vollstreckung von Entscheidungen hervorgehen, fallen an den belgischen Staat, es sei denn, es wurde mit dem Entscheidungsstaat etwas anderes vereinbart, insbesondere in den in Artikel 2/1 Nr. 6 Buchstabe *b*) erwähnten Fällen.

§ 2 - Wenn es nicht möglich ist, eine Entscheidung entweder ganz oder in Teilen zu vollstrecken, kann das Korrektionalgericht auf Antrag des Prokurators des Königs entscheiden, Ersatzstrafen anzuwenden, wenn diese im belgischen Recht vorgesehen sind und wenn der Entscheidungsstaat der Anwendung dieser Ersatzstrafen in der in Artikel 3 erwähnten Bescheinigung zugestimmt hat. Das Maß dieser Ersatzstrafen richtet sich nach belgischem Recht, darf jedoch ein in der Bescheinigung angegebenes Höchststrafmaß nicht überschreiten.»

**Art. 22** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 24 - Der Prokurator des Königs notifiziert der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich die Entscheidung in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. In der Notifizierung der Entscheidung über die Verweigerung der Geldbuße sind die Gründe für diese Entscheidung angegeben.

Der Prokurator des Königs verfährt auf die gleiche Weise nach Abschluss der Vollstreckung der Entscheidung und bei Anwendung von Ersatzstrafen.»

**Art. 23** - In Kapitel V, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Abschnitt 3 mit der Überschrift «Arten des Erlöschens der Entscheidung» eingefügt.

**Art. 24** - In Abschnitt 3, eingefügt durch Artikel 23, wird ein Artikel 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 25 - Belgien kann Amnestie und Begnadigung gewähren. In diesem Fall, setzt der Prokurator des Königs den Entscheidungsstaat unverzüglich in jeglicher Form in Kenntnis, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.»

**Art. 25** - In denselben Abschnitt 3 wird ein Artikel 26 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 26 - Die Vollstreckung der Entscheidung wird beendet, sobald die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats den Prokurator des Königs von jeder Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis setzt, durch die die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder Belgien aus anderen Gründen entzogen wird.

**Art. 26** - In Kapitel V, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift «Von einer belgischen Behörde erlassene Entscheidung» eingefügt.

**Art. 27** - In Abschnitt 4, eingefügt durch Artikel 26, wird ein Artikel 27 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 27 - § 1 - Entscheidungen, die von einer belgischen Behörde erlassen werden, werden im Hinblick auf ihre Vollstreckung gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Modalitäten der örtlich zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats übermittelt.

§ 2 - Die Entscheidung kann jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

Der Vollstreckungsstaat ist der Mitgliedstaat, in dem die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, über Vermögen verfügt oder Einkommen bezieht, ihren gewöhnlichen Wohnort oder, wenn es eine juristische Person betrifft, ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

§ 3 - Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes kann die belgische Behörde keine gemäß vorliegendem Artikel übermittelte Entscheidung mehr vollstrecken.

Die belgische Behörde ist jedoch wieder vollstreckungsberechtigt:

a) sobald der Vollstreckungsstaat sie davon unterrichtet hat, dass die Vollstreckung der Entscheidung - ganz oder teilweise - nicht erfolgt ist oder die Entscheidung nicht anerkannt wurde, es sei denn, die Entscheidung zur Verweigerung der Anerkennung oder der Vollstreckung stützt sich auf Artikel 7 § 1 Nr. 2 oder 3 oder auf Artikel 25,

b) nachdem sie die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats von jeder Entscheidung oder Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat, durch die die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Vollstreckung dem Entscheidungsstaat aus jedem anderen Grund wieder entzogen wird. Diese Information wird der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich übermittelt.

§ 4 - Erhält eine Behörde des Entscheidungsstaats, nach Übermittlung einer Entscheidung gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Modalitäten, eine Geldsumme, die die verurteilte Person freiwillig aufgrund der Entscheidung gezahlt hat, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich mit. Artikel 21 § 3 ist anwendbar.»

**Art. 28** - In dasselbe Gesetz wird ein Kapitel VI mit der Überschrift «Einziehung» eingefügt.

**Art. 29** - In Kapitel VI, eingefügt durch Artikel 28, wird ein Artikel 28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 28 - Das Zentrale Organ für Sicherstellung und Einziehung steht im Rahmen seiner Zuständigkeiten den zuständigen Behörden, wenn diese es beantragen, bei der Ausführung des vorliegenden Gesetzes bei.»

**Art. 30** - In dasselbe Kapitel VI wird ein Abschnitt 1 mit der Überschrift «Besondere Gründe für die Verweigerung der Einziehung» eingefügt.

**Art. 31** - In Abschnitt 1, eingefügt durch Artikel 30, wird ein Artikel 29 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 29 - Die Vollstreckung der Einziehung darf ebenfalls verweigert werden, wenn:

1. die Rechte von Interessehabenden, einschließlich gutgläubiger Dritter, die Vollstreckung der Entscheidung unmöglich machen,

2. die Einziehungsentscheidung nach Meinung der vollstreckenden Gerichtsbehörde aufgrund einer erweiterten Einziehungsbefugnis, die über die in Artikel 43<sup>quater</sup> des Strafgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit hinausgeht, ergangen ist. Die Einziehungsentscheidung wird jedoch innerhalb der durch belgische Rechtsvorschriften genehmigten Grenzen vollstreckt.»

**Art. 32** - In Kapitel VI Abschnitt 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 19. März 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (I), wird ein Artikel 32 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 32 - § 1 - Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich vom Aufschub der Vollstreckung in Kenntnis, gegebenenfalls mit Angabe der Gründe für den Aufschub sowie, falls möglich, der voraussichtlichen Dauer des Aufschubs der Vollstreckung.

In dem in Artikel 31 § 1 Nr. 1 erwähnten Fall wird die Information unverzüglich an die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats übermittelt.

§ 2 - Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, werden die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung getroffen. Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats hiervon unverzüglich in Kenntnis.

§ 3 - Der Prokurator des Königs unterrichtet die zuständige Behörde des Entscheidungsstaats unverzüglich, wenn die Vollstreckung der Einziehung in der Praxis unmöglich ist, entweder weil das einzuziehende Gut verschwunden ist, vernichtet worden ist, an dem in der Bescheinigung angegebenen Ort nicht aufzufinden ist, oder weil der Ort, an dem sich das Gut befindet, selbst nach Rücksprache mit dem Entscheidungsstaat, nicht hinreichend genau angegeben worden ist.

§ 4 - Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung muss die vom Prokurator des Königs erteilte Information in einer Form mitgeteilt werden, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.»

**Art. 33** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 33 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 33 - § 1 - Wenn der Betreffende den Nachweis der vollständigen oder teilweisen Einziehung in einem anderen Staat liefern kann, nimmt der Prokurator des Königs durch angepasste Mittel Rücksprache mit der ausstellenden Behörde.

§ 2 - Jeder in einem anderen Staat eingezogene Betrag wird vollständig vom einzutreibenden Geldbetrag abgezogen.»

**Art. 34** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 35 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 35 - § 1 - Der Prokurator des Königs übermittelt der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats die Entscheidung des Gerichts unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht. Die Mitteilung der Entscheidung, die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise nicht zu vollstrecken, umfasst die Gründe dieser Entscheidung.

§ 2 - Der Prokurator des Königs verfährt auf die gleiche Weise nach Beendigung der Vollstreckung der Entscheidung.»

**Art. 35** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 36 - Der Prokurator des Königs beendet die Vollstreckung der Entscheidung, sobald er von der zuständigen Behörde des Entscheidungsstaats über jede Entscheidung oder Maßnahme unterrichtet wird, durch die die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen entzogen wird.»

**Art. 36** - In denselben Abschnitt 2 wird ein Artikel 37 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 37 - Belgien kann Amnestie und Begnadigung gewähren. In diesem Fall setzt der Prokurator des Königs den Entscheidungsstaat unverzüglich in jeglicher Form in Kenntnis, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.»

**Art. 37** - In Kapitel VI, eingefügt durch Artikel 28, wird ein Abschnitt 4 mit der Überschrift «Übermittlung einer von einer belgischen Behörde erlassenen Einziehungsentscheidung» eingefügt.

**Art. 38** - In Abschnitt 4, eingefügt durch Artikel 37, wird ein Artikel 39 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 39 - § 1 - Jede Verurteilungsentscheidung, durch die eine Einziehung verkündet wird, wird der örtlich zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats gemäß den in Artikel 3 vorgesehenen Modalitäten übermittelt.

§ 2 - Die Entscheidung wird:

1. wenn die Einziehung eine Geldsumme betrifft, dem Staat übermittelt, in dem der Prokurator des Königs Grund zur Annahme hat, dass die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, über Güter verfügt oder Einkommen bezieht;

2. wenn die Einziehung ein bestimmtes Gut oder mehrere bestimmte Güter betrifft, dem oder den Staat(en) übermittelt, in denen der Prokurator des Königs Grund zur Annahme hat, dass sich die erwähnten Güter befinden;

3. andernfalls dem Staat übermittelt, in dem die natürliche oder juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, ihren gewöhnlichen Wohnort oder, wenn es eine juristische Person betrifft, ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

§ 3 - Die Einziehungsentscheidung über ein Gut kann jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, außer in folgenden Fällen:

1. wenn der Prokurator des Königs berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass verschiedene Güter, die von der Einziehungsentscheidung erfasst sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden;

2. wenn die Einziehung eines von der Einziehungsentscheidung erfassten bestimmten Guts Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat erfordert;

3. wenn der Prokurator des Königs berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein von der Einziehungsentscheidung erfasstes bestimmtes Gut sich in einem von zwei oder mehr ausdrücklich genannten Vollstreckungsstaaten befindet.

§ 4 - Die Einziehungsentscheidung über eine Geldsumme kann jeweils nur einem Vollstreckungsstaat übermittelt werden, außer wenn der Prokurator des Königs es für notwendig erachtet, aus einem bestimmten Grund davon abzuweichen, insbesondere wenn:

- das betreffende Gut nicht Gegenstand einer Sicherstellungsentscheidung in Anwendung des vorliegenden Gesetzes war, oder

- der Wert des in Belgien oder in jedem anderen Vollstreckungsstaat eingezogenen Guts voraussichtlich nicht ausreicht, um bei der Vollstreckung den gesamten Betrag zu decken, der in der Einziehungsentscheidung bestimmt ist.

§ 5 - Die Übermittlung einer Einziehungsentscheidung an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten beschränkt nicht das Recht der belgischen Behörden, die Einziehungsentscheidung selbst zu vollstrecken.»

**Art. 39** - In denselben Abschnitt 4 wird ein Artikel 40 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 40 - § 1 - Wird eine Einziehungsentscheidung über eine Geldsumme an einen oder mehrere Vollstreckungsstaaten übermittelt, so achtet der Prokurator des Königs darauf, dass der sich aus der Vollstreckung ergebende Gesamtwert den in der Einziehungsentscheidung festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigt.

§ 2 - Der Prokurator des Königs setzt die zuständige Behörde eines betroffenen Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form in Kenntnis, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, wenn:

1. er der Auffassung ist, dass das Risiko besteht, dass eine Vollstreckung über den Höchstbetrag hinaus erfolgen könnte, insbesondere aufgrund von Informationen, die ihm von einem der Vollstreckungsstaaten übermittelt wurden. Gegebenenfalls teilt er so schnell wie möglich mit, dass das Risiko nicht mehr besteht,

2. die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise in Belgien oder in einem anderen Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde. In diesem Fall präzisiert der Prokurator des Königs den Betrag, der in Anwendung der Einziehungsentscheidung noch nicht eingezogen worden ist,

3. nach Übermittlung des Ersuchens um Vollstreckung der Entscheidung, aufgrund der Einziehungsentscheidung in Belgien freiwillig eine Geldsumme gezahlt worden ist.

§ 3 - Der Prokurator des Königs unterrichtet die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, über jede Entscheidung oder Maßnahme, durch die die Vollstreckbarkeit der Entscheidung erlischt oder die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat aus anderen Gründen wieder entzogen wird.»

**Art. 40** - In demselben Gesetz wird die Überschrift der Anlage, deren Text Anlage 1 bilden wird, durch die Wörter «für die Einfrierung der Vermögenswerte» ergänzt.

**Art. 41** - In dasselbe Gesetz werden eine Anlage 2 und eine Anlage 3 eingefügt, deren Text vorliegendem Gesetz als Anlage 1 und 2 beigefügt sind.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 26. November 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

## ANLAGEN

---

### **Anlage 1 zum Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Anlage 2 zum Gesetz vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

### BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 3 § 1 FÜR GELDBUSSEN

<p>a) * Entscheidungsstaat: .....</p> <p>* Vollstreckungsstaat: .....</p>
---

<p>b) Behörde, die die Entscheidung zur Auferlegung der Geldbuße erlassen hat:</p> <p>Offizielle Bezeichnung: .....</p> <p>Anschrift: .....</p> <p>.....</p> <p>Aktenzeichen: .....</p> <p>Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....</p> <p>Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....</p> <p>E-Mail (sofern vorhanden): .....</p> <p>Sprachen, in denen mit der ausstellenden Behörde verkehrt werden kann: .....</p> <p>.....</p> <p>Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls für die Übermittlung von sich aus der Vollstreckung ergebenden Summen an den Entscheidungsstaat erforderlich sind (Name, Titel/Dienstgrad, Telefonnummer, Fax-Nummer, und - sofern vorhanden - E-Mail):</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
---

- c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Entscheidung zur Auferlegung einer Geldbuße zuständig ist (falls es sich um eine andere als die unter Buchstabe b) genannte Behörde handelt):

Offizielle Bezeichnung: .....

.....

Anschrift: .....

.....

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

.....

Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl):.....

.....

E-Mail (sofern vorhanden): .....

.....

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann:.....

.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Vollstreckung der Entscheidung oder gegebenenfalls für die Übermittlung von sich aus der Vollstreckung ergebenden Summen an den Entscheidungsstaat erforderlich sind (Name, Titel/Dienstgrad, Telefonnummer, Fax-Nummer, und - sofern vorhanden - E-Mail): .....

.....

.....

.....

.....

.....

- d) Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die Übermittlung der Entscheidungen über die Auferlegung von Geldbußen im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde:.....  
.....

Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstgrad und Name):.....  
.....

Anschrift: .....  
.....

Aktenzeichen: .....

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl):.....

E-Mail (sofern vorhanden): .....  
.....

- e) Behörde(n), die zu kontaktieren ist/sind - wenn Buchstabe c) und/oder d) ausgefüllt wurde(n):

Behörde unter Buchstabe b)  
bei Fragen bezüglich: .....

Behörde unter Buchstabe c)  
bei Fragen bezüglich: .....

Behörde unter Buchstabe d)  
bei Fragen bezüglich: .....

f) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, der die Geldbuße auferlegt wurde:

1. Im Falle einer natürlichen Person

Familienname: .....

Vorname(n): .....

(ggf.) Mädchenname: .....

(ggf.) Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Personalausweisnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden): .....

.....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Letzte bekannte Anschrift: .....

.....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt): .....

.....

- a) Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort ihren gewöhnlichen Wohnort hat, sind ..... folgende Angaben hinzuzufügen:

Gewöhnlicher Wohnort im Vollstreckungsstaat: .....

.....

.....

.....

- b) Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort Güter besitzt, sind folgende Angaben ..... hinzuzufügen:

Beschreibung der Güter der Person: .....

Ort, an dem sich die Güter der Person befinden: .....

- c) Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Einkommensquelle(n) der Person: .....

Ort, an dem sich die Einkommensquelle(n) der Person befindet/befinden: .....

## 2. Im Falle einer juristischen Person

Name: .....

Art der juristischen Person: .....

Registrierungsnummer (sofern vorhanden)<sup>1</sup>: .....

Satzungsmäßiger Sitz (sofern vorhanden)<sup>1</sup>: .....

Anschrift der juristischen Person: .....

<sup>1</sup> Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, so sind die Registrierungsnummer und der satzungsmäßige Sitz auf jeden Fall anzugeben.

a) Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort Güter besitzt, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Güter der juristischen Person: .....

.....

Ort, an dem sich die Güter der juristischen Person befinden: .....

.....

b) Wird die Entscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort Einkommen bezieht, sind folgende Angaben hinzuzufügen:

Beschreibung der Einkommensquelle(n) der juristischen Person: .....

.....

Ort, an dem sich die Einkommensquelle(n) der juristischen Person befindet/befinden: ..

.....

## g) Entscheidung zur Auferlegung einer Geldbuße:

1. Art der Entscheidung zur Auferlegung der Geldbuße (Zutreffendes ankreuzen):
- i) Entscheidung eines Gerichts des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung.
  - ii) Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund einer nach dessen Recht strafbaren Handlung. Es wird bestätigt, dass der Betreffende die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
  - iii) Entscheidung einer nicht gerichtlichen Behörde des Entscheidungsstaats aufgrund von Handlungen, die nach dessen innerstaatlichem Recht als Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften geahndet werden. Es wird bestätigt, dass der Betreffende die Möglichkeit hatte, die Sache vor ein insbesondere in Strafsachen zuständiges Gericht zu bringen.
  - iv) Entscheidung eines insbesondere in Strafsachen zuständigen Gerichts, bezüglich einer Entscheidung im Sinne von Punkt iii).

Die Entscheidung erging am (Datum): .....

Die Entscheidung wurde unwiderruflich am (Datum): .....

Aktenzeichen der Entscheidung (sofern vorhanden): .....

Die Geldbuße ist eine Verpflichtung zur Zahlung (Zutreffendes ankreuzen und den Betrag/die Beträge und die Währung angeben):

- i) einer in einer Entscheidung festgesetzten Geldsumme aufgrund einer Verurteilung wegen einer Zuwiderhandlung  
Betrag: .....
- ii) einer in der gleichen Entscheidung festgesetzten Entschädigung für die Opfer, wenn das Opfer im Rahmen des Verfahrens keine zivilrechtlichen Ansprüche geltend machen darf und das Gericht in Ausübung seiner strafrechtlichen Zuständigkeit tätig wird  
Betrag: .....
- iii) einer Geldsumme für die Kosten des zu der Entscheidung führenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens  
Betrag: .....
- iv) einer in der gleichen Entscheidung festgesetzten Geldsumme zu Gunsten einer öffentlichen Kasse oder einer Organisation zur Unterstützung von Opfern  
Betrag: .....

Gesamtbetrag der Geldbuße und Angabe der Währung: .....

2. Zusammenfassende Darstellung der Handlungen und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftat(en) begangen wurde(n), einschließlich der Angabe von Uhrzeit und Ort:

.....  
.....

Art und gesetzliche Qualifizierung der Straftat(en) und der anwendbaren Gesetzesbestimmung oder des anwendbaren Gesetzbuches auf deren/dessen Grundlage die Entscheidung ergangen ist: .....

.....  
.....

3. Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2 erwähnten Straftat(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, kreuzen Sie Zutreffendes an:

- Beteiligung an einer kriminellen Organisation
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugshandlungen, einschließlich Betrugshandlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Falschmünzerei und Nachmachen des Euro
- Computerkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur ordnungswidrigen Einreise und zum ordnungswidrigen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- organisierter oder bewaffneter Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung

- Nachmachen von Produkten und Produktpiraterie
- Verfälschen von Verwaltungsdokumenten und Handel mit Fälschungen
- Verfälschen von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonstoffen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage
- gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweisen, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts
- Warenschmuggel
- Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum
- Bedrohungen von Personen und Gewalttaten gegen sie, einschließlich Gewalttätigkeit bei Sportveranstaltungen
- Sachbeschädigung
- Diebstahl
- Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakten ergeben

Falls Sie letzteres angekreuzt haben, geben Sie genau an, unter welche Bestimmungen der im Rahmen des EG-Vertrags oder des Titels VI des EU-Vertrags erlassenen Rechtsakte die Straftat fällt:

.....  
.....  
.....

4. Sofern die unter Nr. 2 erwähnte(n) Straftat(en) nicht unter Nr. 3 aufgeführt ist/sind, geben Sie eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en):

.....  
.....  
.....

h) Nähere Angaben über die Entscheidung zur Auferlegung der Geldbuße

1. Bestätigen Sie bitte, dass (Zutreffendes ankreuzen):

○ a) die Entscheidung unwiderruflich ist.

○ b) - nach Kenntnis der die Bescheinigung ausstellenden Behörde - keine Entscheidung gegen dieselbe Person wegen derselben Handlungen im Vollstreckungsstaat ergangen ist und dass eine solche Entscheidung nicht in einem anderen Staat als dem Entscheidungs- oder dem Vollstreckungsstaat vollstreckt wurde.

2. Geben Sie an, ob die Sache Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens war:

○ a) Nein, die Sache war nicht Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens.

○ b) Ja, die Sache war Gegenstand eines schriftlichen Verfahrens. Es wird bestätigt, dass der Betreffende gemäß den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats persönlich oder über einen nach innerstaatlichem Recht befugten Vertreter von seinem Recht, die Entscheidung anzufechten, und von den Fristen, in denen ein Rechtsmittel einzulegen ist, unterrichtet worden ist.

3. Geben Sie an, ob der Betreffende persönlich zur Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, erschienen ist:

1.  Ja, der Betreffende ist persönlich zur Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, erschienen.
2.  Nein, der Betreffende ist nicht persönlich zur Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, erschienen.
3. Falls Sie Nr. 2 angekreuzt haben, bestätigen Sie, ob

3.1*bis* der Betreffende persönlich am .....  
(Tag/Monat/Jahr) geladen worden ist und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde und ob er davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen ergehen kann,

ODER

3.1*ter* der Betreffende nicht persönlich geladen worden ist, aber offiziell und tatsächlich von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen worden ist, dass er von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und davon unterrichtet worden ist, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen ergehen kann,

ODER

3.2 der Betreffende, in Kenntnis der anberaumten Verhandlung, ein Mandat an einen Rechtsbeistand erteilt hat, der entweder vom Betreffenden oder vom Staat bestellt wurde, um den Betreffenden bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist,

ODER

3.3 dem Betreffenden die Entscheidung am .....  
(Tag/Monat/Jahr) zugestellt wurde und er ausdrücklich von seinem Recht auf ein neues Urteilsverfahren oder auf ein Berufungsverfahren, an dem der Betreffende teilnehmen kann und bei dem die Sache unter Berücksichtigung neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung für nichtig erklärt werden kann, in Kenntnis gesetzt worden ist, und

der Betreffende ausdrücklich erklärt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht;

ODER

der Betreffende innerhalb der angegebenen Frist kein neues Urteilsverfahren oder kein Berufungsverfahren beantragt hat,

ODER

3.4 der Betreffende, nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt hat, dass er auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht.

Falls Sie Nr. 3.1*ter*, 3.2, 3.3 oder 3.4 angekreuzt haben, geben Sie an, wie die betreffende Bedingung erfüllt worden ist: .....

.....  
.....

#### 4. Teilentrichtung des Betrags der Geldbuße

Wenn bereits ein Teil der Geldbuße dem Entscheidungsstaat oder - soweit der die Bescheinigung ausstellenden Behörde bekannt - einem anderen Staat entrichtet wurde, geben Sie bitte die Höhe des entrichteten Betrags an: .....

.....

#### i) Ersatzstrafen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat die Anwendung von Ersatzstrafen durch den Vollstreckungsstaat erlaubt, wenn es unmöglich ist, die Entscheidung zur Auferlegung einer Geldbuße ganz oder teilweise zu vollstrecken:

- Ja
- Nein

2. Wenn ja, welche Strafen können angewendet werden (Art und Höchstmaß der Strafen):

- Haft: Höchstdauer: .....
  - Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer: .....
  - Andere Strafen. Beschreibung: .....
- .....

j) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben): .....

.....

.....

k) Der Wortlaut der Entscheidung über die Auferlegung der Geldbuße ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung: .....

.....

Name: .....

Funktion (Titel/Dienstgrad): .....

Datum: .....

(ggf.) Amtlicher Stempel

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juli 2011 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz  
Stefaan DE CLERCK

**Anlage 2 zum Entwurf des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Anlage 3 zum Gesetz vom 5. August 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

**BESCHEINIGUNG NACH ARTIKEL 3 § 1 FÜR EINZIEHUNGEN**

a) Entscheidungs- und Vollstreckungsstaaten:

\* Entscheidungsstaat: .....

\* Vollstreckungsstaat: .....

b) Gericht, das die Einziehungsentscheidung erlassen hat:

Offizielle Bezeichnung: .....

Anschrift: .....  
.....

Aktenzeichen: .....

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

E-Mail (sofern vorhanden): .....

Sprachen, in denen mit dem Gericht verkehrt werden kann:.....  
.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die zwei oder mehreren Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Übermittlung von Summen oder Gütern aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat erforderlich sind (Name, Titel/Dienstgrad, Telefonnummer, Fax-Nummer, und - sofern vorhanden - E-Mail):

.....  
.....  
.....

- c) Behörde, die im Entscheidungsstaat für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung zuständig ist (falls es sich um eine andere Behörde als das unter Buchstabe b) genannte Gericht handelt):

Offizielle Bezeichnung: .....

.....

Anschrift: .....

.....

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

.....

Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl): .....

.....

E-Mail (sofern vorhanden): .....

.....

Sprachen, in denen mit der für die Vollstreckung zuständigen Behörde verkehrt werden kann: .....

.....

Angaben zu der/den Person(en), die zu kontaktieren ist/sind, wenn zusätzliche Informationen für die Vollstreckung der Einziehungsentscheidung oder gegebenenfalls für die Koordinierung der Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung, die zwei oder mehreren Vollstreckungsstaaten übermittelt wurde, oder für die Übermittlung von Summen oder Gütern aus der Vollstreckung an den Entscheidungsstaat erforderlich sind (Name, Titel/Dienstgrad, Telefonnummer, Fax-Nummer, und - sofern vorhanden - E-Mail): .....

.....

.....

.....

.....

- d) Im Fall der Benennung einer zentralen Behörde für die administrative Übermittlung und Annahme von Einziehungsentscheidungen im Entscheidungsstaat:

Name der zentralen Behörde: .....

.....

.....

Gegebenenfalls zu kontaktierende Person (Titel/Dienstgrad und Name):.....

.....

Anschrift: .....

.....

Aktenzeichen:.....

Telefonnummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl):.....

Fax-Nummer (Landesvorwahl) (Zonenvorwahl):.....

E-Mail (sofern vorhanden): .....

- e) Behörde(n), die zu kontaktieren ist/sind - wenn Buchstabe c) und/oder d) ausgefüllt wurde(n):

Behörde unter Buchstabe b)  
bei Fragen bezüglich: .....

Behörde unter Buchstabe c)  
bei Fragen bezüglich: .....

Behörde unter Buchstabe d)  
bei Fragen bezüglich: .....

- f) Erfolgt die Einziehungsentscheidung infolge einer Einfrierungsentscheidung, die dem Vollstreckungsstaat in Anwendung des Rahmenbeschlusses 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union<sup>2</sup> übermittelt wird, teilen Sie bitte alle für die Identifizierung der Einfrierungsentscheidung relevanten Informationen (Datum der Einfrierungsentscheidung sowie ihrer Übermittlung, Behörde, der sie übermittelt worden ist, Aktenzeichen, sofern vorhanden) mit:

.....  
 .....  
 .....

- g) Sofern die Einziehungsentscheidung mehreren Vollstreckungsstaaten übermittelt worden ist, teilen Sie folgende Angaben mit:

1. Die Einziehungsentscheidung ist folgendem/folgenden anderen Vollstreckungsstaat(en) übermittelt worden (Land und Behörde): .....

.....  
 .....

2. Die Einziehungsentscheidung ist aus folgendem Grund mehreren Vollstreckungsstaaten übermittelt worden (Zutreffendes ankreuzen)

- 2.1 Sofern die Einziehungsentscheidung ein bestimmtes Gut oder mehrere bestimmte Güter betrifft:

- Es gibt Grund zur Annahme, dass verschiedene Güter, die von der Einziehungsentscheidung betroffen sind, sich in verschiedenen Vollstreckungsstaaten befinden.
- Die Einziehung eines bestimmten Guts erfordert Maßnahmen in mehr als einem Vollstreckungsstaat.
- Es gibt Grund zur Annahme, dass ein bestimmtes Gut, das von der Einziehungsentscheidung betroffen ist, sich in einem der angegebenen Vollstreckungsstaaten befindet.

- 2.2 Sofern die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

- Das betreffende Gut ist nicht gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates der Europäischen Union vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union eingefroren worden.
- Der Wert des Guts, das im Entscheidungsstaat und in jeweils einem Vollstreckungsstaat eingezogen werden kann, reicht voraussichtlich nicht aus, um bei der Vollstreckung den gesamten Betrag zu decken, der in der Einziehungsentscheidung bestimmt ist.
- Andere Gründe (näher angeben): .....

.....  
 .....

<sup>2</sup> ABl. L 196 vom 2.8.2003, S.45.

h) Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, gegen die die Einziehungsentscheidung verhängt wurde:

1. Im Falle einer natürlichen Person:

Familienname: .....

Vorname(n): .....

(ggf.) Mädchenname: .....

(ggf.) Aliasnamen: .....

Geschlecht: .....

Staatsangehörigkeit: .....

Personalausweisnummer oder Sozialversicherungsnummer (sofern vorhanden): .....

.....

Geburtsdatum: .....

Geburtsort: .....

Letzte bekannte Anschrift: .....

Sprache oder Sprachen, die die betreffende Person versteht (sofern bekannt): .....

.....

## 1.1 Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes ankreuzen):

- a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Güter verfügt oder Einkommen bezieht. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die Person über Güter verfügt/Einkommen bezieht:  
.....

Beschreibung der Güter/Einkommensquelle der Person: .....  
.....

Ort, an dem sich die Güter/Einkommensquelle der Person befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort): .....  
.....

- b) es keinen berechtigten Grund im Sinne von Nr. 1.1 a) gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu bestimmen, dem die Einziehungsentscheidung zugeschickt werden kann, wobei die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnort im Vollstreckungsstaat hat. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnort im Vollstreckungsstaat: .....  
.....  
.....

1.2 Falls die Einziehungsentscheidung ein bestimmtes Gut oder bestimmte Güter betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes ankreuzen):

- a) das bestimmte Gut/die bestimmten Güter sich im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Buchstabe i));
- b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zur Annahme hat, dass das/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Gut/Güter sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich das bestimmte Gut/die bestimmten Güter im Vollstreckungsstaat befindet/befinden: .....

- c) es keinen berechtigten Grund im Sinne von Nr. 1.2 b) gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu bestimmen, dem die Entziehungsentscheidung übermittelt werden kann, wobei die Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren gewöhnlichen Wohnort im Vollstreckungsstaat hat. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gewöhnlicher Wohnort im Vollstreckungsstaat: .....  
.....  
.....

2. Im Falle einer juristische Person:

Name: .....

Art der juristischen Person: .....

Registrierungsnummer (sofern vorhanden)<sup>3</sup>: .....Satzungsmäßiger Sitz (sofern vorhanden)<sup>3</sup>: .....

Anschrift der juristischen Person: .....

## 2.1. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft:

Die Einziehungsentscheidung wird dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes ankreuzen):

- a) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zur Annahme hat, dass die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, im Vollstreckungsstaat über Güter verfügt oder Einkommen bezieht. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass die juristische Person über Güter verfügt/  
Einkommen bezieht: .....

Beschreibung der Güter/Einkommensquelle der juristischen Person: .....

Ort, an dem sich die Güter/Einkommensquelle der juristischen Person  
befinden/befindet (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort): .....

- b) es keinen berechtigten Grund im Sinne von Nr. 2.1 a) gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu bestimmen, dem die Einziehungsentscheidung zugeschickt werden kann, wobei die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren satzungsmäßigen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Satzungsmäßiger Sitz im Vollstreckungsstaat: .....

<sup>3</sup> Wird die Einziehungsentscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil die juristische Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist, dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, so sind die Registrierungsnummer und der satzungsmäßige Sitz auf jeden Fall anzugeben.

2.2. Falls die Einziehungsentscheidung ein bestimmtes Gut/bestimmte Güter betrifft:

wird die Einziehungsentscheidung dem Vollstreckungsstaat übermittelt, weil (Zutreffendes ankreuzen):

- a) das bestimmte Gut/die bestimmten Güter sich im Vollstreckungsstaat befindet/befinden (siehe Buchstabe i));
- b) der Entscheidungsstaat berechtigten Grund zur Annahme hat, dass das/die von der Einziehungsentscheidung erfasste(n) Gut/Güter sich ganz oder teilweise im Vollstreckungsstaat befindet/befinden. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Gründe für die Annahme, dass sich das bestimmte Gut/die bestimmten Güter im Vollstreckungsstaat befindet/befinden: .....

.....

- c) es keinen berechtigten Grund im Sinne von Nr. 2.2 b) gibt, der es dem Entscheidungsstaat erlauben würde, den Mitgliedstaat zu bestimmen, dem die Entziehungsentscheidung übermittelt werden kann, wobei die juristische Person, gegen die die Einziehungsentscheidung ergangen ist, jedoch ihren satzungsmäßigen Sitz im Vollstreckungsstaat hat. Folgende Angaben bitte hinzufügen:

Satzungsmäßiger Sitz im Vollstreckungsstaat: .....

.....

.....

## i) Einziehungsentscheidung

Die Einziehungsentscheidung erging am (Datum): .....

Die Einziehungsentscheidung wurde unwiderruflich am (Datum): .....

Aktenzeichen der Einziehungsentscheidung (sofern vorhanden): .....

## 1. Angaben zur Art der Einziehungsentscheidung

1.1 Geben Sie an (Zutreffendes ankreuzen), ob die Einziehungsentscheidung Folgendes betrifft:

eine Geldsumme

Im Vollstreckungsstaat einzuziehender Betrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben): .....

Von der Einziehungsentscheidung erfasster Gesamtbetrag unter Angabe der Währung (in Ziffern und in Buchstaben): .....

ein bestimmtes Gut/bestimmte Güter

Beschreibung des bestimmten Guts/der bestimmten Güter:

Ort, an dem sich das bestimmte Gut/die bestimmten Güter befindet/befinden (falls nicht bekannt, letzter bekannter Ort): .....

Sofern die Einziehung des bestimmten Guts/der bestimmten Güter Maßnahmen in mehreren Vollstreckungsstaaten erfordert, Beschreibung der zu ergreifenden Maßnahmen: .....

- 1.2 Das Gericht hat entschieden, dass das Gut (Zutreffendes ankreuzen):
- i) den Ertrag einer Straftat darstellt oder ganz oder teilweise dem Wert dieses Ertrags entspricht,
  - ii) das Tatwerkzeug einer Straftat darstellt,
  - iii) in Anwendung von erweiterten Einziehungsbefugnissen im Entscheidungsstaat mit Einziehung bestraft werden kann, wie nachstehend in den Buchstaben a), b) und c) erklärt. Die Entscheidung beruht auf der Tatsache, dass das Gericht aufgrund von spezifischen Handlungen zu der vollen Überzeugung gelangt ist, dass die entsprechenden Güter aus folgenden Straftaten stammen:
    - a) aus kriminellen Tätigkeiten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend den Umständen des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
    - b) aus ähnlichen kriminellen Tätigkeiten der verurteilten Person, die in einem vor der Verurteilung für die betreffende Straftat liegenden Zeitraum, der von dem Gericht entsprechend den Umständen des speziellen Falls für angemessen befunden wird, begangen wurden, oder
    - c) aus kriminellen Tätigkeiten der verurteilten Person und wenn erwiesen ist, dass der Wert der Güter nicht im Verhältnis zum gesetzlichen Einkommen dieser Person steht,
  - iv) - in Anwendung von jeder anderen Bestimmung über erweiterte Befugnisse im Sinne der Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaats - mit Einziehung bestraft werden kann.

Falls zwei oder mehrere Kategorien der Einziehung betroffen sind, bitte angeben, welches Gut in Verbindung mit welcher Kategorie eingezogen wird:

.....

2.	Informationen über die Straftat(en), die zur Einziehungsentscheidung geführt hat/haben
2.1	Zusammenfassende Darstellung des Sachverhalts und Beschreibung der Umstände, unter denen die Straftate(n), die zur Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, begangen worden ist/sind, einschließlich Uhrzeit und Ort ..... ..... ..... ..... .....
2.2	Art und gesetzliche Qualifizierung der Straftat(en), die zur Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, und anwendbare Gesetzesbestimmung oder anwendbares Gesetzbuch, auf deren/dessen Grundlage die Entscheidung ergangen ist: ..... ..... ..... ..... .....

2.3 Sofern es sich bei der/den unter Nummer 2.2 erwähnten Straftat(en) um eine oder mehrere der nachstehenden Straftaten handelt, kreuzen Sie an, ob die Straftat(en) im Entscheidungsstaat mit einer maximalen Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren geahndet werden (Zutreffendes ankreuzen):

- Beteiligung an einer kriminellen Organisation
- Terrorismus
- Menschenhandel
- sexuelle Ausbeutung von Kindern und Kinderpornographie
- illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen
- illegaler Handel mit Waffen, Munition und Sprengstoffen
- Korruption
- Betrugshandlungen, einschließlich Betrugshandlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften
- Wäsche von Erträgen aus Straftaten
- Falschmünzerei und Nachmachen des Euro
- Computerkriminalität
- Umweltkriminalität, einschließlich des illegalen Handels mit bedrohten Tierarten oder mit bedrohten Pflanzen- und Baumarten
- Beihilfe zur ordnungswidrigen Einreise und zum ordnungswidrigen Aufenthalt
- vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
- illegaler Handel mit menschlichen Organen und menschlichem Gewebe
- Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme
- Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
- organisierter oder bewaffneter Diebstahl
- illegaler Handel mit Kulturgütern, einschließlich Antiquitäten und Kunstgegenständen
- Betrug
- Erpressung und Schutzgelderpressung
- Nachmachen von Produkten und Produktpiraterie
- Verfälschen von Verwaltungsdokumenten und Handel mit Fälschungen
- Verfälschen von Zahlungsmitteln
- illegaler Handel mit Hormonstoffen und anderen Wachstumsförderern
- illegaler Handel mit nuklearen und radioaktiven Substanzen
- Handel mit gestohlenen Fahrzeugen
- Vergewaltigung
- Brandstiftung
- Verbrechen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen
- Flugzeug- und Schiffsentführung
- Sabotage

- 2.4. Sofern die in Nr. 2.2 erwähnte(n) Straftat(en), die zu der Einziehungsentscheidung geführt hat/haben, nicht unter Nr. 2.3 aufgeführt ist/sind, geben Sie eine vollständige Beschreibung der betreffenden Straftat(en) (diese sollte die tatsächlichen kriminellen Tätigkeiten betreffen (und nicht z.B. die gesetzliche Qualifizierung)):

.....  
.....  
.....  
.....

j) Verfahren, das zur Einziehungsentscheidung geführt hat.

Geben Sie an, ob der Betreffende persönlich zur Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, erschienen ist:

1.  Ja, der Betreffende ist persönlich zur Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, erschienen.
2.  Nein, der Betreffende ist nicht persönlich zur Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, erschienen.

3. Falls Sie Nr. 2 angekreuzt haben, bestätigen Sie ob:

3.1*bis* der Betreffende persönlich am ..... (Tag/Monat/Jahr) geladen worden ist und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde und ob er davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen ergehen kann,

ODER

3.1*ter* der Betreffende nicht persönlich geladen worden ist, aber offiziell und tatsächlich von dem vorgesehenen Termin und Ort dieser Verhandlung, die zur Einziehungsentscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass er von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte und davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass eine Entscheidung auch bei Nichterscheinen ergehen kann,

ODER

3.2 der Betreffende, in Kenntnis der anberaumten Verhandlung, ein Mandat an einen Rechtsbeistand erteilt hat, der entweder vom Betreffenden oder vom Staat bestellt wurde, um den Betreffenden bei der Verhandlung zu verteidigen, und bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist,

ODER

3.3 dem Betreffenden die Einziehungsentscheidung am ..... (Tag/Monat/Jahr) zugestellt wurde und er ausdrücklich von seinem Recht auf ein neues Urteilsverfahren oder auf ein Berufungsverfahren, an dem der Betreffende teilnehmen kann und bei dem die Sache unter Berücksichtigung neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, in Kenntnis gesetzt worden ist und

der Betreffende ausdrücklich erklärt hat, dass er die Entscheidung nicht anfecht;

ODER

der Betreffende innerhalb der angegebenen Frist kein neues Urteilsverfahren oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

4. Falls Sie Nr. 3.1*ter*, 3.2 oder 3.3 angekreuzt haben, geben Sie an, wie die betreffende Bedingung erfüllt worden ist: .....

.....  
.....  
.....

## k) Umwandlung und Übermittlung von Gütern

1. Falls die Einziehungsentscheidung ein bestimmtes Gut betrifft, geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat dem Vollstreckungsstaat erlaubt, die Einziehung in Form einer Zahlungsverpflichtung einer Geldsumme, die dem Wert des Guts entspricht, vorzunehmen.  
 Ja  
 Nein
2. Falls die Einziehungsentscheidung eine Geldsumme betrifft, geben Sie an, ob andere Güter als das aus der Vollstreckung der Einziehungsentscheidung erhaltene Geld dem Entscheidungsstaat übermittelt werden können.  
 Ja  
 Nein

## l) Ersatzmaßnahmen, einschließlich Freiheitsstrafen

1. Geben Sie an, ob der Entscheidungsstaat die Anwendung von Ersatzmaßnahmen erlaubt, wenn es unmöglich ist die Einziehungsentscheidung ganz oder teilweise zu vollstrecken:  
 Ja  
 Nein
2. Wenn ja, welche Strafen können angewendet werden (Art und Höchstmaß der Strafen):  
 Haft: Höchstdauer: .....  
 Gemeinnützige Arbeit (oder Gleichwertiges). Höchstdauer: .....  
 Andere Strafen. Beschreibung: .....  
.....

m) Sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben): .....

.....

.....

n) Der Wortlaut der Einziehungsentscheidung ist der Bescheinigung beigefügt.

Unterschrift der ausstellenden Behörde und/oder ihres Vertreters zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung: .....

.....

Name: .....

Funktion (Titel/Dienstgrad): .....

Datum: .....

(ggf.) Amtlicher Stempel

Gesehen, um Unserem Erlass vom 19. Juli 2011 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz  
Stefaan DE CLERCK

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN**

N. 2012 — 3572

[C – 2012/00629]

**19 MAART 2012. — Wet tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (I). — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 maart 2012 tot wijziging van de wet van 5 augustus 2006 inzake de toepassing van het beginsel van de wederzijdse erkenning van rechterlijke beslissingen in strafzaken tussen de lidstaten van de Europese Unie (I) (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2012, *err.* van 23 april 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR**

F. 2012 — 3572

[C – 2012/00629]

**19 MARS 2012. — Loi modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (I). — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 mars 2012 modifiant la loi du 5 août 2006 relative à l'application du principe de reconnaissance mutuelle des décisions judiciaires en matière pénale entre les Etats membres de l'Union européenne (I) (*Moniteur belge* du 4 avril 2012, *err.* du 23 avril 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.